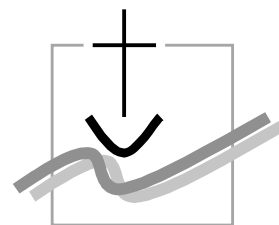


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 2

Greifswald, den 1. Juni 2011

2011

Inhalt

| | | | | | |
|--------|---|----|--------|---|----|
| 0. | Grundwerte des Gemeindeaufbaus nach Friedrich-Wilhelm Krummacher von Friedrich Winter | 82 | Nr. 5) | Aufhebung der Pfarrstelle Krummin, die Umbenennung der Pfarrstelle Zinnowitz in die Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz, die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin und der Neuordnung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz des Kirchenkreises Greifswald | |
| A. | Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | 87 | B. | Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen | 97 |
| Nr. 1) | Beschlüsse der Landessynode vom 8. bis 10. April 2011 | | C. | Personalnachrichten | |
| 1.1 | Finanzen | | D. | Freie Stellen | 98 |
| 1.1.1 | Entlastung Haushalt 2009 | | E. | Weitere Hinweise | |
| 1.2 | Berichte | | F. | Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst | |
| 1.2.1 | Berichte AKJ (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) | | | | |
| 1.3 | Kirchliche Gesetze/Ordnungen | | | | |
| 1.3.1 | Kirchengesetz über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche anlässlich des Zusammenschlusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Vorruhestandsgesetz Konsistorium – KonsVorruhG) vom 10. April 2011 | | | | |
| 1.3.2 | Änderung des Anwendungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz EKD | 88 | | | |
| 1.3.3 | Verordnung zum Vertrag mit der NEK über Verwaltungsgerichtsbarkeit | | | | |
| 1.4 | Sonstiges | 89 | | | |
| 1.4.1 | Anträge zur Nordkirche | | | | |
| 1.4.2 | Satzung „GreifBar“ | | | | |
| 1.4.3 | Satzung Kirchenkreis Pommern | 91 | | | |
| 1.4.4 | Verfassung | | | | |
| 1.4.5 | Partnerschaftsvertrag Tansania | | | | |
| 1.4.6 | Partnerschaftsvertrag Växjö | | | | |
| Nr. 2) | Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow | | | | |
| Nr. 3) | Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark | 95 | | | |
| Nr. 4) | Gebührentafel Archive | 96 | | | |

0. Grundwerte des Gemeindeaufbaus nach Friedrich-Wilhelm Krummacher

von Friedrich Winter

I. Hinweise zum Lebenslauf

Vor 100 Jahren, genau am 3. August 1901, wurde Friedrich-Wilhelm Krummacher in Wilmersdorf bei Berlin geboren. Als Kind und Jugendlicher war er tief in die Kaiserzeit hinein verwurzelt, die er bis kurz vor seinem Abitur erlebte. Er war Sohn eines bekannten preußischen Pfarrergeschlechts in der 5. Generation. Von daher besaß er ein entsprechendes Elitebewusstsein. Theologische Anregungen empfing er in der ersten Hälfte der Weimarer Republik, besonders durch Luthers Theologie von der Rechtfertigung des Gottlosen. Der sündige Mensch wird allein im Glauben befreit. Nach dem Ersten Examen 1923 war er in Neuruppin als Vikar auf dem Lande eingesetzt. Er leitete dort unter anderem mehrere Kreise des Christlichen Vereins Junger Männer. Nach dem Zweiten Examen und seiner Ordination 1925 fuhr er als Provinzialvikar mit Generalsuperintendent Otto Dibelius zu ökumenischen Versammlungen, aber auch durch die Kurmark und lernte dort das Brandenburger flache Land kennen. 1928 wurde er nach seiner Heirat mit Helga Stalman Gemeindepfarrer in Essen-Werden an der Ruhr.

Ab 1933 arbeitete er als Oberkirchenrat vor allem im Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK). Speziell betreute er deutsche Auslandspfarrer. Kirchenpolitisch gesehen hielt er sich weder zur Bekennenden Kirche noch zu den Deutschen Christen. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde er Lazarett- und Militärpfarrer. Nach seiner Gefangennahme durch sowjetische Truppen 1943 legte er seine bisherigen nationalen Vorstellungen ab. Er tat Buße und wirkte nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft geistlich verändert als Pfarrer in Weißensee und als Generalsuperintendent im französischen und sowjetischen Sektor von Berlin. Zugleich führte er im Auftrag von Bischof Dibelius Verhandlungen mit der sowjetischen Besatzungsmacht. Dieser sagte bei Krummachers Einführung als Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche im April 1955: „Was er gelernt hat, hat er von Dibelius gelernt“.

Siebzehn Jahre lang, zwischen dem 54. und 71. Lebensjahr, nahm Krummacher sein Bischofsamt bis 1972 wahr. Bis zuletzt war er unermüdlich tätig. Weil er gern schrieb, hat er einen Berg von Literatur hinterlassen.

Es ist hier nicht der Ort, Krummacher als international bekannten Mann der Ökumene und als Kirchenpolitiker zu schildern. Er vertrat nicht nur die pommerschen Kirchenbelange gegenüber der DDR-Regierung, sondern hat auch zwischen 1960 und 1968 in einer Zeit großer politischer Veränderungen, aber auch kirchlicher Wandlungen, als leitender Bischof die evangelischen Lan-

deskirchen in der DDR zusammengehalten¹. Er war ein allgemein respektierter, vom Staat gefürchteter und darum immer wieder angegriffener Vertreter der Kirchenleitung, von dem ein großes Stehvermögen verlangt wurde. Um 1957, 1962 und 1967 war er besonders angefeindet. Einmal plante man seine Ausweisung, zweimal wurden Flugblattaktionen gegen den „NATO-Bischof“ in Gang gesetzt. Krummacher hielt das aus und betrat hartnäckig immer wieder andere Wege, um mit den staatlichen Stellen erneut ins Gespräch zu kommen, ohne sich etwas zu vergeben. Zwei Jahre nach seiner Emeritierung 1972 ging Friedrich-Wilhelm Krummacher 1974 heim und wurde in Altefähr begraben. Man sollte sein Grab einmal aufsuchen, auf dessen Stein steht: „Denn ihm leben sie alle“ (Lukas 20, 38).

II. Gesamtkirche und Einzelgemeinde

Welche wesentlichen Werte vertrat Krummacher im Blick auf den Gemeindeaufbau in Pommern? Zweimal vier Anregungen seien dazu gegeben; vier betreffen die Gesamtkirche, vier das Leben in den einzelnen Gemeinden. Für ihn war die „Gemeinde“ nie nur die Einzelgemeinde vor Ort, sondern immer auch die Gesamtgemeinde, die wir üblicherweise „Kirche“ nennen. Er berief sich dafür auf das Neue Testament: „Die Kirche als Leib Christi ist in jeder örtlichen Gemeinde lebendige Wirklichkeit. Keine örtliche Gemeinde aber lebt für sich allein. Die Gesamtheit der Ecclesien, (d. h. der Gemeinden) ist der Leib Christi, so dass man Gesamtkirche und Einzelgemeinde nicht gegeneinander stellen kann.“² Gemeindeaufbau war für ihn darum eine Aufgabe der Gesamtkirche und zugleich eine Aufgabe in jeder einzelnen Gemeinde.³

III. Vier Sätze zum Aufbau der Kirche

Friedrich Wilhelm Krummacher „setzte alles daran, dass die Kirche nicht zu einer Art lebendigen Museums würde“.⁴ So urteilte der bekannte Kirchenjournalist Reinhard Henkys. Wie sah das aus?

1. Zum Aufbau der Kirche gehört ein waches Empfinden für Kontinuität und Wandel im Leben der Welt und in der Kirche. „In diesem Raum sind viel stärker und radikaler als anderswo wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen vor sich gegangen, die auch die soziologische Struktur jeder einzelnen Gemeinde, zumal der Dorfgemeinden, berührt haben“⁵. „Wir müssen aber (innerhalb der Kirche) diesen Spannungsbogen zwischen der Kontinuität und dem Wandel aushalten.“⁶

Krummacher war ein sehr aufmerksamer Beobachter der sich verändernden Lebenswirklichkeit der Menschen. Liest man

¹ Vgl. Aulikki Mäkinen, Der Mann der Einheit. Bischof Friedrich Wilhelm Krummacher als kirchliche Persönlichkeit in der DDR in den Jahren 1955-1969 (Greifswalder theologische Forschungen, Bd. 5), Frankfurt am Main 2002.

² Friedrich Wilhelm Krummacher, Die Gemeinde. 1958. In: Gottes bunte Gnade, Berlin 1973, S. 184.

³ In diesem Beitrag soll besonders der Gemeindeaufbau unter ländlichen Bedingungen Berücksichtigung finden. Daraus wurde kein Sonderthema gemacht. Es wird durch die folgenden Ausführungen deutlich werden, dass Friedrich-Wilhelm Krummacher, obwohl er hauptsächlich in Städten gelebt hatte, in der Lage war, durch sein Mitleben und -leiden in der überwiegend ländlich strukturierten Pommerschen Kirche die Fragen des Gemeindeaufbaus auf dem Lande intensiv zu verfolgen.

⁴ Reinhard Henkys, In: Siegfried Lange, Das Wirken Bischof Krummachers in den pommerschen Gemeinden. In: Die Kirche, Pommersche Ausgabe vom 21. 3. 1993, S. 9 (Pressearchive des Evg. Konsistoriums der Evg. Kirche in Berlin-Brandenburg, Stichwort Krummacher).

⁵ Friedrich-Wilhelm Krummacher, Die Gemeinde. 1958. In: Gottes bunte Gnade, a. a. O. S. 190.

seine Bischofsberichte zur Synode, ist man überrascht, wie konkret die Entdeckungen sind, die er macht, wenn er die Umgebung der Kirche schildert. Ich weise auf drei Hauptentwicklungen hin. Einmal ist das die Auseinandersetzung mit der atheistischen Weltanschauung, die die Anhänger des Marxismus-Leninismus von der Wiege bis zur Bahre verbreiteten. Wie sah das jeweils aus? Sodann beobachtete Krummacher die Umstellung des gesamten wirtschaftlichen Lebens durch die Sozialisierung; nicht nur in der Industrie, sondern, was noch einschneidender wirkte, auch in der Landwirtschaft. So mischte er sich ein, als die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, vor allem zwischen 1959 und 1961, mit brutalem Zwang eingeführt wurden. Er protestierte gegen die rüden Methoden, hielt sich aber im Blick auf wirtschaftliche Sachargumente zurück. Das zu beurteilen sei Angelegenheit der Fachleute oder der Regierung. Schließlich verfolgte er die fortschreitende Industrialisierung der Landwirtschaft seit Anfang der siebziger Jahre und die dadurch eintretende Veränderung der Menschen und ihres Zusammenlebens in der DDR. Er wurde nicht müde, dem Wandel in der Welt nachzugehen und nüchtern zu sehen, was sich jeweils tat.

Die aufmerksame Beobachtung der Wirklichkeit war Krummacher wichtig, weil sich das kirchliche Leben radikal mit veränderte. Er war derjenige Bischof, in dessen Amtszeit der Übergang von der Volkskirche zur Minderheitskirche am stärksten zu spüren war. Ein statistischer Überblick, den er 1970 der Synode bot, machte deutlich, wie sehr Amtshandlungen, Unterricht und der Gottesdienst- sowie Abendmahlsbesuch zurückgegangen waren.⁷ Die Breite des bisherigen Kirchenvolkes löste sich langsam von der Kirche und führte eine Art nachchristlicher Existenz im Sozialismus. Das wurde in den Städten schneller sichtbar als auf dem Lande.

In der ersten Zeit drängte er darauf, dass man sich nicht auf den volkshkirchlichen Bestand verlassen solle, um bei seinem Verlust klagend zu resignieren. Offenbar war ihm mancherorts eine derartige pessimistische Grundstimmung begegnet, dass er davor warnte. Er betonte, die Kirche müsse sich ändern. In der zweiten Hälfte seines Dienstes, als neue Kräfte innerhalb der Kirche einen radikalen Strukturwandel einforderten, betonte er, dass kirchliches Leben auch Kontinuität brauche. Man könne nicht über Nacht alles anders machen wollen. Man solle wohl neue Wege suchen und gehen; aber es komme darauf an, „die Kräfte auf das zu konzentrieren, was zukunftsverheißend ist“.⁸

2. Zum Aufbau der Kirche gehört der Erfahrungsaustausch ihrer Kräfte und die Koordination ihrer Aktivitäten sowie die Änderung ihrer Strukturen.

„Die Zeit der Volkskirche alter und traditioneller Art geht unaufhaltsam zu Ende. Das ist kein Grund zur Resignation, wohl aber ein Grund, die kirchlichen Arbeitsformen rechtzeitig im Blick auf das Mündigmachen der Gemeinde zu

überprüfen.“⁹

Als Krummacher seinen Dienst in der Pommerschen Kirche aufnahm, waren dort bereits nach dem Kriege gesamtkirchliche Aktivitäten wieder aufgeblüht bzw. neu gewachsen. Um nur wenige zu nennen: Es gab die traditionellen Werke, von der Frauenhilfe über die Jugendarbeit bis zum Gustav-Adolf-Werk. Da waren missionarische Aktivitäten entstanden: Die Pommersche Bruderschaft für Volksmission, in der sich hauptamtliche Mitarbeiter zusammenfanden, um durch Besuchsdienst und Evangelisationsveranstaltungen vor Ort die Gemeinden lebendig zu machen. Krummacher machte Mut zu dieser Arbeit und holte Pfarrer Christian Schwenker als neuen Leiter nach Pommern. In 75 Prozent der Gemeinden war die Bibelwoche zu Hause. Volksmissionar Edmund Bohl ging Haus bei Haus durch die Dörfer und lud zu Missionsveranstaltungen ein. Krummacher bat ihn ebenso wie die Bruderschaft, nach Generalkirchenvisitationen in Gemeinden zu gehen, die er benannte. Die Landeskirchliche Gemeinschaft evangelisierte, das Posaunenwerk war tätig. Die Dorfkirchenarbeit kümmerte sich besonders um Fragen des Gemeindeaufbaus auf dem Lande und sammelte Gruppen von jungen Menschen, die in der Landwirtschaft tätig waren. Sie führte auch plattdeutsche Gottesdienste durch.

Mit Erfolg erbat Krummacher von der Synode einen Ausschuss für Fragen des Gemeindeaufbaus.¹⁰ Die längste Zeit seines Dienstes blieb er dessen Vorsitzender, der die kirchlichen Werke mit neuen Anregungen versah. Zugleich versuchte er, neu entstehende Aktivitäten zu koordinieren und zu kooptieren. Er setzte es durch, dass ein Pfarrer für Gemeindedienst tätig wurde. Dieser sollte den Gemeindeaufbau in der Pommerschen Kirche beobachten, Anregungen geben, eigenständige Kräfte zusammenführen und selbst vor Ort tätig werden. Nach Helmut Fritz (1955-1964) war dies Siegfried Bohl¹¹ (1969-1972). Kirchbildungswochen für Menschen auf dem Lande entstanden, die sich im Winter zusammenfanden, um kirchliches Grundwissen und geistliche Vertiefung zu vermitteln. Besonders die Menschen vom Lande und aus anderen Teilen der DDR, die in Neubaugebiete, etwa nach Greifswald, Grimmen, Stralsund oder Wolgast zogen, mussten kirchlich erfasst werden. Eine eigene Neubauarbeit mit Pfarrer Hans-Georg Haberecht entstand. Eine Arbeitsgemeinschaft begann, sich mit soziologischen Fragen des Gemeindeaufbaus zu befassen und Strukturveränderungen auf allen Ebenen der Kirche zu fordern: Änderung der traditionellen Gemeinde- und Kirchenkreisgrenzen, bruderschaftliche Leitungsformen, partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeindedienste, Bildung von Diakoniausschüssen und Bauten auf Gemeindeebene.¹² Krummacher selbst beachtete alle diese Bestrebungen, nahm sie auf und versuchte ohne Scheu oder Abwehr, neu entstehende Erfahrungen zu verallgemeinern.

3. Zum Aufbau der Kirche gehört der Austausch mit der

⁶ Ders., Nach siebzehn Jahren. Abschiedswort vor der Greifswalder Synode 1972. In: Die Kirche vom 30. 4. 1972 (Pressearchive des Evg. Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Stichwort Krummacher).

⁷ Ders., Bericht des Bischofs und der Kirchenleitung am 6. 11. 1970, S. 7 f. Landeskirchliches Archiv (LKA) Greifswald, Best. 2 - 5. Syn., 4. Tg. 1970.

⁸ Bericht des Bischofs und der Kirchenleitung am 6. 11. 1970, S. 9. In: LKA Greifswald, Best. 2, 5. Syn., 4. Tg. 1970.

⁹ Ebd.

¹⁰ Für Krummachers Überlegungen zum Gemeindeaufbau sowie zu seinem Vorsitz in diesem Ausschuss vgl. LKA Greifswald, Nachlass Krummacher 3. Best. Nr. 59. 60. 90.

¹¹ Hans-Joachim Schwerin, „Geführt wie ein blinder Gaul“. Lebenserinnerungen, Brandenburg an der Havel 2001, S. 95 f.

¹² Superintendent i. R. Siegfried Bohl verdanke ich für diesen Vortrag wesentliche Hinweise (Brief vom 27. 10. 2001).

Ökumene und die Übernahme guter Erfahrungen.

„... es geht darum, von den Erfahrungen der Kirchen in der Ökumene zu lernen, ... gestärkt zu werden im Glauben durch die Gemeinschaft und Fürbitte angesichts der weltweiten Christenheit, die uns heute näher gerückt ist als je zuvor. Und es gilt nicht zuletzt, die Ökumene auch im Kleinen an dem Ort, wo wir leben, zu praktizieren“.¹³

Die Möglichkeit, ökumenische Verbindungen nach 1955 aufzunehmen, verbreitete sich während der Dienstzeit Krummachers. Ein neues ökumenisches Bewusstsein wurde in Pommern wach, das sich nicht nur nach Schweden oder überhaupt in die weltweite Kirche hinein entwickelte, sondern man begann auch vor Ort viel bewusster, besonders mit der Katholischen Kirche, Verbindung zu halten. Der Bischof hatte, wenn er in den Gemeinden über seine Reisen zu ökumenischen Tagungen berichtete, bis weit in die sechziger Jahre hinein ein volles Haus. Die Kirche war, was internationale Kontakte anging, der übrigen Gesellschaft voraus. Er benutzte ökumenische Verbindungen auch dazu, Anregungen aus anderen Kirchen für den Gemeindeaufbau zu empfangen, um sie in die Landeskirche hinein weiterzugeben.

Dafür seien zwei Beispiele genannt. In den lutherischen Kirchen der USA hatte in den fünfziger Jahren die Haushalterschafts- bzw. „Stewardship“-Bewegung Fuß gefasst. Ausgehend von biblischen Motiven wurde dort eine Laienarbeit mit sehr praktischen Vorgaben betrieben: Jeder Mensch hat Gaben von Gott erhalten, die er vor ihm verantwortlich zu gebrauchen hat. Wie kann er sie auch für das Leben in seiner Gemeinde einsetzen? Wie kann er zu ihrer Sammlung und Stärkung beitragen? Zwei Gaben wurden besonders betont: 1. Wie kann ich mit meinem Geld die Arbeit der Gemeinde mittragen? Eine Theologie des Zehnten wurde entwickelt. 2. Wie kann ich meine Gabe der Zeit meiner Gemeinde über die normale Beteiligung am Gemeindeleben hinaus durch Besuchsdienst zur Verfügung stellen? Ohne Geld und Zeit ihrer Glieder kann eine Gemeinde nicht existieren. Ich entsinne mich, wie Krummacher in einer Gruppe von verantwortlichen Mitarbeitern diese Gedanken der Haushalterschaftsbewegung aus den USA, zusammen mit Präses Werner Rautenberg¹⁴, selbst vortrug. Möglichst viele kirchliche Werke wurden mit den Methoden dieser Bewegung vertraut gemacht.

Nach 1960 kam eine andere Bewegung in der Ökumene auf, ausgehend von der These, dass die Kirche nicht nur für die Sammlung des eigenen Bestandes leben dürfe, sondern vor allem Kirche für andere bzw. Kirche für die Welt zu sein habe. Die kitzelige Frage nach dem damals so genannten „gesellschaftlichen Engagement“ bzw. nach der „politischen Diakonie“ brach intensiv auf. Krummacher selbst trug zu diesem Thema im Gespräch der Ökumene durch Vorträge bei, die bekannt wurden¹⁵. In der Folgezeit regte er auch an, danach zu fragen, wie die Gemeinden über sich hinaus durch das Bekenntnis in Wort und Tat, Zeugnis und Diakonie, in ihre Umgebung hineinwirken und Gutes, Rettendes tun könnten. Wie ist es möglich, sich als Christ gesellschaftlich zu

betätigen? Gegenüber dem Versuch des sozialistischen Staates, die Kirche ins Abseits zu drängen, wollte Krummacher, dass sie im Dienst an den Menschen auch außerhalb ihrer Mauern wirksam würde, ohne sich billig durch die staatliche Politik vereinnahmen zu lassen.

4. Zum Aufbau der Kirche gehören große Versammlungen zur Stärkung von vereinzelt Christen.

„Für die Gemeindeglieder in den Städten und Dörfern ... haben die großen Landeskirchentage in den vergangenen Jahren geistliche Kraft und Zuversicht vermittelt.“¹⁶

Es gab aus der Tradition die großen Jahresfeste der kirchlichen Werke, von der Frauenhilfe bis zum Gustav-Adolf-Werk. Nach dem Krieg waren in Anknüpfung an eine alte Tradition seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem Feste der Äußeren Mission gefragt. Diese Feste der Werke sollten nach Krummachers Meinung weiter gepflegt werden. Denn es war wichtig, dass die Christen über den Tellerrand ihrer Gemeinden hinausschauten, Neues vom Leben der Kirche im Ganzen hörten und dadurch eine Stärkung im Glauben erfuhren.

Zwei Formen des Zusammenkommens auf gesamtkirchlicher Ebene in großen Versammlungen rief Krummacher neu ins Leben. Das eine war die Kirchentagsarbeit, in der er besonders durch Präses Werner Rautenberg und seine Frau Helga Krummacher unterstützt wurde. Nachdem die gesamtdeutschen Kirchentage seit Mitte der fünfziger Jahre nur unter schwierigen Bedingungen und seit dem Bau der Mauer 1961 gar nicht mehr durchgeführt werden konnten, führte Krummacher Pommersche Landeskirchentage ein.¹⁷ Beim ersten Kirchentag habe ich mitgewirkt. Ab 1959 fanden bis zu Krummachers Ausscheiden fünf Landeskirchentage in Greifswald oder Stralsund statt, die von Tausenden Christen besucht wurden. Hier wurden Anstöße zum Glauben, Nachdenken und Leben der Christinnen und Christen gegeben. In Arbeitsgruppen lernte man die freie Diskussion kennen, wie sie in der Gesellschaft bisher nur begrenzt üblich war. Große Gottesdienste stärkten den Glauben sich isoliert fühlender Gemeindeglieder und treuer Mitarbeiter. Dass Regierungsvertreter die Kirchentage nicht gern sahen, wird etwa dadurch deutlich, dass Busse für Gemeindeglieder trotz Zusage nicht fahren oder auf dem Wege zum Kirchentag einfach ein bis zwei Stunden unterwegs stehen blieben, damit die Teilnehmer zu spät kamen. Nicht durchgesetzt hat sich der Versuch, jährlich Landesältestentage anzubieten. Den Ältesten war der Weg zu weit, der Besuch war nur mäßig. Daraufhin wurden Ältestentreffen zur Stärkung, zum Gedankenaustausch, zur Weiterbildung und zur Information über neuere kirchliche Entwicklungen auf die Kirchenkreisebene oder auf Regionen verlagert.

IV. Vier Sätze zum Aufbau in den Gemeinden

Noch einmal sei Reinhard Henkys zitiert: „Krummachers Hauptsorge galt den Gemeinden im Bereich seiner unmittelbaren Verantwortung ...“¹⁸. Indirekt war davon bereits die Rede, weil

¹³ Wort des Bischofs zur Synode am 8. 3. 1964, S. 2. In: LKA Greifswald, Best. 2, 4. Syn., 1. Tg. 1964.

¹⁴ Vgl. Werner Rautenberg, Haushalterschaft (stewardship) als ökumenischer Auftrag. In: Gemeinde Gottes in dieser Welt. Festgabe für Friedrich-Wilhelm Krummacher zum sechzigsten Geburtstag, Berlin 1961, S. 145-158.

¹⁵ Vgl. seinen Vortrag vor dem Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes in Belgrad 1966: „Gesandt in die Welt“. In: Gottes bunte Gnade, a. a. O. S. 149-166.

¹⁶ Artikel: „Kirche zwischen Ostsee und Oder“ 1965, Entwurf im LKA Greifswald. Nachlass Krummacher, Best. 3, Nr. 20, S. 3.

¹⁷ Ein erster und letzter pommerscher Provinzialkirchentag wurde 1932 in Stettin durchgeführt, damals unter maßgeblicher Beteiligung von Reinold von Thadden-Trieglaff.

¹⁸ Reinhard Henkys, a. a. O. (Anm. 2).

Krummacher selbstverständlich nicht die Gesamtkirche isoliert vom Leben in den Gemeinden sehen konnte. Ein getrenntes Nebeneinanderherleben der verschiedenen kirchlichen Verantwortungsebenen, also Gemeinde - Kirchenkreis - Landeskirche, war ihm fremd. Ihm genügte nicht, dass hier ein funktionierendes Verwaltungsnetz bestand. Im Gegenteil, er versuchte, ein vielschichtiges, lebendiges, geistliches Kommunikationssystem zu fördern.

1. Zum Aufbau der Gemeinde gehört die Beteiligung des Christen am Gemeindeleben.

„Man kann nicht am christlichen Glauben festhalten ohne die Gemeinde“ - „... Das neue Kennzeichen der Gemeinde der Gegenwart aber ist doch ... das Leitbild einer Kerngemeinde, die keinen andern Herrn als den Herrn Jesus Christus über sich hat, die sich um die Christusmitte in Wort und Sakrament sammelt.“¹⁹

Krummacher hielt nichts von einem vereinzelt Christentum, wo jemand meint, ohne lebendige Gemeindebeziehungen auskommen zu können. Er sah, dass darüber Christen in ihrem geistlichen Leben nicht nur verkümmerten, sondern dass sich auch die nächste Generation aus der Kirche ganz davonstahl und abmeldete. Noch lebte die Pommersche Kirche vom Zustrom der überwiegend kirchlichen Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Sie füllten die Kirchen. Wo sie sich durchsetzten, fand im Vorpommern westlich der Peene eine Neubelebung des Gemeindelebens statt. Wo sie sich nicht hielten und fortzogen, kam es zu keinem Wachstum. Das alles lernte Krummacher nach seinem Dienstantritt kennen. Während der Generalkirchenvisitatorien, die er im alten Stil mit einer größeren Visitationskommission bis ins letzte Dorf hinein durchführte, lernte er die Situation vor Ort genauer erspüren. Dazu kamen seine vielen Gemeindebesuche, die er als Festprediger oder durch Vorträge und Berichte zur Lage bestritt.

Krummacher trat für eine Neubelebung des gottesdienstlichen Lebens ein. Wenn es um neues Liedgut oder um neue liturgische Anregungen ging, stand ihm seine Frau zur Seite, die besser als er mit der neuen Singebewegung der Nachkriegszeit vertraut war. Während seiner Zeit wurde die neue Agende von 1960 eingeführt. Erst langsam wurden die gewohnten preußischen Gesänge von 1895 verlassen, besonders auf dem Lande. Christen sollten lernen, am sonntäglichen Gottesdienst teilzunehmen. Das gelang in vielen Fällen. Auch die Junge Gemeinde nahm am Gottesdienst teil. Auch unter Studenten war das üblich.

Wo es keine Gemeinden und kirchlichen Gebäude gab, sich aber Menschen in Neubaugebieten in großer Zahl sammelten, wurden unter großen Schwierigkeiten neue Gemeinden gegründet, die sich zuerst in Hauskreisen trafen. Christen brauchten nicht nur eine Kirchengemeinde, sondern auch einen „Kreis“ - damals sprach man noch nicht so sehr von „Gruppen“ -, wo sie Wärme und eine geistliche Heimat verspürten.

Überhaupt hatte Krummacher auf neue Gruppierungen ein besonderes Augenmerk. Persönlich kümmerte er sich um das bedrohte Leben der Greifswalder Studentengemeinde in den fünfziger Jahren. Nach der Einführung der Wehrpflicht 1962 begleitete er die Arbeit mit den Bausoldaten in Binz/Prora, Zirchow/Garz und

anderswo. Gruppen des Jungmännerwerkes fassten in Pommern weiter Fuß.

Im Blick auf kirchliche Gebäude, besonders die Kirchen, galt der Grundsatz, dass hier nichts aufgegeben werden, vielmehr repariert oder wiederhergestellt werden sollte. Die Gemeinden wurden durch erhebliche Mittel und Sachwerte darin unterstützt, ihre Gebäude in Ordnung zu bringen und zu halten. Das geschah in vielen Fällen. Seltener konnte Krummacher die Einweihung eines neuen Kirchengebäudes vornehmen. Immer war für ihn der Leitgedanke maßgebend: Christen brauchen eine unmittelbare Beteiligung am Gemeindeleben, wenn sie nicht erstarren wollen oder ihr Glaube verdorrt.

2. Zum Aufbau der Gemeinde gehören Mitarbeiter, die zu ihrer Sammlung und zu ihrer Selbsterhaltung beitragen.

„In der Gemeinde aller Getauften werden die besonders gesammelt, die ‘mit Ernst Christen sein wollen’, die in der Gemeinde dienend mit an der Verantwortung tragen wollen, dass die Gemeinde ihren eigentlichen und einzigen Auftrag der Verkündigung und des Zeugnisses erfüllt.“²⁰ „Mündige Christen verlangen beim Neuwerden der Gemeinde nicht nur wie früher nach Erbauung für ihr persönliches Glaubensleben; sie verlangen nach ‘Schulung’, ‘Zurüstung’ und Unterweisung ...“²¹

Am Leben der Gemeinden wurde genagt, ihre Glieder standen unter Druck. Umso nötiger war es, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zu haben, die dem widerstanden. Über die hauptamtlichen Mitarbeiter kann hier nicht weiter gesprochen werden, obwohl Krummacher für ihre Gewinnung, ihre Aus- und Weiterbildung viel einsetzte und bisherige Ausbildungseinrichtungen umgestalten und neue einrichten half, etwa das Seminar für kirchlichen Dienst in der Greifswalder Odebrechtstiftung oder das Haus der Stille in Weitenhagen. Neue Berufsbilder und entsprechende Ausbildungsprogramme entstanden. Für die Theologen soll nur erwähnt werden, dass der Bischof junge Pfarrer und Pastorinnen fünf Jahre nach Dienstbeginn zu einer Rüstzeit zusammenrief, um mit ihnen ihre Erfahrungen zum Gemeindeaufbau aufzuarbeiten und weitere Anregungen zu vermitteln.

Hier soll mehr davon die Rede sein, dass er mit großer Leidenschaft immer wieder der Frage nachging, wie die Laienchristen zur Mitarbeit gewonnen werden könnten. Denn es war seine feste theologische Überzeugung, dass jeder Christ am Amt der Kirche teilhat. Er betonte mit Martin Luther das „allgemeine Priestertum aller Gläubigen“. Ein halbes Jahr nach seinem Dienstbeginn schrieb er einen ersten Brief an die Pfarrer. In ihm gab er zu bedenken: „Darum ein klares Ziel für die kommende Arbeitszeit: wenigstens zwei Helfer in jedem Dorf, in jedem Stadtteil, in jeder Siedlung, die den Kern einer lebendigen Mitarbeiterschar für die Zukunft bilden!“²² Nicht selten fand Krummacher in den Gemeinden aktive Gemeindeglieder vor.

Ehrenamtliche Gottesdiensthelfer wurden unter dem Sammelbegriff „Lektoren“ ausgebildet. 1965 nannte Krummacher 80 Lektoren, die selbständig Gottesdienste hielten.²³ Die Zahl der Lektoren, die am Gottesdienst durch Schriftlesung oder Abkündigungen beteiligt wurden, nahm zu. Dieser Dienst setzte sich

¹⁹ Friedrich Wilhelm Krummacher, Predigt am 18. Sonntag nach Trin. 1962, 1. Kor. 4, 4 - 9; Ders., Die Gemeinde. 1958. Beide Zitate in: Gottes bunte Gnade, a. a. O. S. 20. 191.

²⁰ Friedrich-Wilhelm Krummacher, Amt und Dienst in der Gemeinde, Berlin 1949, S. 56.

²¹ Ders., Die Gemeinde 1958. In: Gottes bunte Gnade, a. a. O. S. 198.

²² Brief vom 1. 10. 1955 an alle Geistlichen. In: LKA Greifswald, Nachlass Woelke, Bestand 5 a, Nr. 3.

²³ Bericht des Bischofs. In: Best. 2, 4. Syn. 2. Tg. 1965, S. 2.

schneller in den Städten als auf dem Lande durch. Das Männerwerk wurde beauftragt, schwerpunktmäßig die Lektorenarbeit voranzutreiben, selbstverständlich unter Einbeziehung weiblicher Lektoren. Nicht nur Lektoren-, sondern auch Küsterrüsten wurden angeregt. Noch gab es genügend Küster, die für ein geringes Entgelt Kirchengebäude und Gemeinderäume in Ordnung hielten. Weil die Zahl der Katecheten, vor allem auf dem Lande, schrumpfte, nachdem die ältere Generation treuer Katecheten Rentner geworden waren, wurden junge Mütter und andere Frauen in Sonderkursen zu Hilfskatecheten herangebildet. Laien halfen den Finanzen der Gemeinde auf, indem sie Kirchensteuern, das Kirchgeld und den Opfergrotschen einzogen oder auf der Straße bei Wind und Wetter für die Diakonie sammelten, ohne sich zu genießen.

Sämtliche ehrenamtliche Mitarbeiter bedurften der Stärkung und des Austausches. Mit der zunehmenden Motorisierung war es leichter möglich, sie zu sammeln. Die besondere Fürsorge galt den Kirchenältesten. Waren sie es häufig nur gewohnt, sich mit Fragen der Verwaltung zu befassen, drängte der Bischof darauf, dass die Ältesten auch das geistliche Leben der Gemeinde besprechen und voll mit verantworten möchten.

3. Zum Aufbau der Gemeinde gehört die Wahrnehmung des missionarischen Auftrages.

„Wir sind diese Botschaft auch den Menschen da draußen, die niemals die Kirchenmauern von innen sehen, schuldig.“²⁴ „Es geht immer um beides, um das missionarische Zeugnis und um den diakonischen Dienst an der Welt und in der Welt.“

„Aus der Vergebung folgt ... die Freiheit zur Sachlichkeit, ... die Förderung alles dessen, was der Menschenwürde dient.“²⁵

Drei Wendungen waren Krummacher in diesem Zusammenhang wichtig, die er darum auch gern wiederholte: Öffentliche Verkündigung, Mission, Sendung. Einmal: Das Evangelium ist „publice“ zu verkündigen, d. h. öffentlich publik zu machen (Augsburgisches Bekenntnis von 1530, Artikel 14). Ich habe den Klang, wie er dieses lateinische Wort betonte, noch heute im Ohr. Sodann: Eng verbunden war für ihn mit diesem Wort die Rede von der Mission. Endlich: Was er 1966 bei einer wichtigen Tagung des Lutherischen Weltbundes in einem Vortrag ausführte, stand unter dem Thema: „Gesandt in die Welt“.²⁶

Standen noch bis in die fünfziger Jahre hinein als Zielgruppe damaliger Mission die lasch gewordenen Angehörigen der Volkskirche im Mittelpunkt der „Volksmission“, wandte sich nun das Blatt. Es galt die Ausgetretenen zu erreichen, auch diejenigen, die sich aus ihr davon gemacht hatten. Und hier wuchsen wiederum zwei Gruppen, die nicht mehr der Kirche angehörten. Einmal die Postchristen, die sich aus der Kirche entfernt hatten; aber dann entstand auch langsam eine ganz neue Gruppe: Traditionslose und ungetaufte Atheisten, die mit der Kirche, wie sie liebte und lebte, kaum oder gar keine persönlichen Erfahrungen mehr gemacht hatten und die dem Glauben verständnislos gegenüber standen. Krummacher spürte, dass hier eine ganz neue Auftragsbeschreibung nötig war. Denn alle Menschen im Lande sollten mit der Wahrheit des Glaubens bekannt gemacht werden.

Zwei missionarische Aufgaben hob Krummacher hervor.

- a) Der Besuchsdienst durch Laien. Besuchsdienstprogramme wurden entwickelt, um bereite und bewusste Gemeindeglieder darin zu fördern, am Rande der Kirche lebende Menschen aufzusuchen und anzusprechen. Hier hat ein stiller oder lauter Klärungsdienst stattgefunden, der nicht hoch genug zu veranschlagen ist. Säumige Christen wurden wieder näher an das Gemeindeleben herangeführt, Randchristen vor die Entscheidung gestellt, Kontakte zur Gemeinde zu behalten oder neu aufzunehmen. Gottvergessene Atheisten wurden durch lebendige Zeugen an Gott und seine Gemeinde erinnert.
- b) Häufig lebten Christen - kirchlich gesehen - in „gemischten Kleingruppen“. Familienangehörige entwickelten eine unterschiedliche Haltung zur Kirche. Wie wurde man damit in den eigenen vier Wänden fertig? Ein Ehepartner gehörte der Kirche an, der andere nicht. Kinder traten aus der Kirche aus. Freundschaften mit Nichtchristen entstanden. Wie sollte man damit umgehen? Unter Arbeitskollegen gab es kirchliche, unkirchliche, nichtkirchliche Menschen: Wie begegnete man sich im Betrieb? Nur mit Schweigen, durch stilles Tun oder auch durch ein offenes Gespräch? Christen mussten in die Lage versetzt werden, über die Probleme zwischen Glauben und Unglauben, Kirchlichen und Nichtkirchlichen zu sprechen. Sie sollten mündig werden. Das Stichwort von der „mündigen Gemeinde“ wurde von Krummacher aufgegriffen. Schon in seiner Antrittspredigt sagte er: „Das ist der einzige Auftrag, den die Kirche in unserer Welt hat. Sie hat nicht Allotria zu treiben und alle möglichen menschlichen Wünsche zu erfüllen, sondern diese fröhliche Botschaft vom Siege ihres Herrn hinauszutragen in die Welt. Das seid ihr euren Mitmenschen schuldig, weil so der Geist des Hasses und der Lieblosigkeit, der Angst und des Misstrauens unter den Menschen überwunden wird.“²⁷
4. Zum Aufbau der Gemeinde gehört zuerst und zuletzt die Vertiefung des geistlichen Lebens ihrer Glieder. „Die letzte Entscheidung über die Geltung der Kirche in der Öffentlichkeit wird nicht in der kirchlichen Organisation und Aktivität, sondern im innersten Aufbau der Gemeinde, im Gebet und in der praktischen Bruderschaft der Liebe, in der Gemeinschaft an Wort und Sakrament fallen.“²⁸

Christen brauchen nicht nur eine Gemeinde, diese braucht nicht nur aktive Laien zu ihrer Selbsterhaltung, sie braucht nicht nur missionarische Kräfte: Das alles kann nur wachsen, wenn Christen darauf vertrauen, dass es in der Kirche um Gott und seine Botschaft geht. Es lag Krummacher daran, dass Christen fromme Christen würden, die nicht nur aus Gründen der Tradition - „Das war schon immer so“ - oder aus politischen Gründen - „Weil ich gegen den Staat eingestellt bin, halte ich mich zur Kirche“ - ihre Kirche lieb haben. Sie sollten persönlich lernen, wie Jesus Christus in ihrem Leben wirksam werden kann. Er rief dazu auf, dass die Christen sich neu auf die Botschaft der Bibel besinnen und sie lesen möchten. Darum predigte er und ermutigte Christen im Glauben. Dazu hielt er Ansprachen und Vorträge. Auch seine Synodalberichte benutzte er dazu, wenn er etwa 1960 sagte: „Die Kirche steht vor der dreifachen Aufgabe, ob sie Kirche des Gebets, Kirche der Seelsorge und Kirche in der

²⁴ Ders., Predigt zum Amtsantritt 1955 über Psalm 118, 15-17. In: Gottes bunte Gnade, a. a. O., S. 14.

²⁵ Ders., „Gesandt in die Welt“, Belgrad 1966. In: Gottes bunte Gnade, a. a. O. S. 160. 162.

²⁶ Ders., ebd. S. 149-166.

²⁷ Ders., Gottes bunte Gnade, a. a. O. S. 14.

²⁸ Ders., Vom Auftrag der Kirche in der Welt. Gedanken über den kirchlichen Dienst im Osten Deutschlands. In: ZdZ 1947, H. 1, S. 6.

Nachfolge sein will“.²⁹

Dabei war für ihn persönlich die Botschaft von der Rechtfertigung, von der Vergebung und Erneuerung durch Jesus Christus Mitte des evangelischen Glaubens. Wer mit Jesus Christus, dem Gekreuzigten, seinen Weg geht, erfährt Befreiung von eigener Schuld. Christen brauchen das, weil sie nicht vollkommen sind. Er empfahl, die Beichte neu wahrzunehmen und überhaupt die gegenseitige Seelsorge, die unter Schwestern und Brüdern Jesu nötig sei, zu praktizieren und sich nicht allein zu lassen.

Es gelte zu lernen, für andere da zu sein. Dazu gehöre dann auch die Bereitschaft, Leid auf sich zu nehmen. Als die Bauern wegen der Einführung der LPG in große innere Nöte und äußere Schwierigkeiten gerieten, schrieb er, nun sei die Seelsorge besonders wichtig. Die Christen dürften sich

in ihren Schwierigkeiten nicht allein lassen. „Hausbesuche und persönliche Gespräche sind gerade jetzt, meine Brüder, vordringliche Aufgabe ... Dabei werden wir, um der Liebe Christi willen, jedem Hass wehren und als Seelsorger für jedermann da sein ... Dabei sollen aber gerade die angefochtenen und betrübten Menschen wissen, dass wir als Seelsorger für sie eintreten ... Das Wichtigste aber ist doch, dass wir ... unseren Gemeindegliedern ... dazu verhelfen, ... dass sie nicht resignieren, sondern sich auch unter veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen an ihre Arbeit gebunden wissen in der Gewissheit, dass Christen in jeder Lage als Salz und als Licht in die Welt gesandt sind ... Das werden christliche Bauern nur können, wenn sie ihr besonderes Kreuz im Aufblick an den gekreuzigten Herrn ... tragen.“³⁰

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 8. bis 10. April 2011

1.1 Finanzen

1.1.1 Entlastung Haushalt 2009

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

**Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Entlastung Haushalt 2009)**

Die Landessynode dankt dem Rechnungshof der EKBO für die Prüfung der Jahresrechnungen 2009.

Die Jahresrechnung 2009 der Pommerschen Ev. Kirche wird abgenommen.

Dem Wirtschaftler kraft Amtes, dem Wirtschaftler kraft Auftrages sowie den weiteren an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 der Zentralen Gemeindepfarrbeholdungs- und -versorgungskasse wird abgenommen. Dem Wirtschaftler kraft Amtes, dem Wirtschaftler kraft Auftrages sowie den weiteren an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

1.2 Berichte

1.2.1 Berichte AKJ (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Berichte AKJ)**

Die Berichte werden in den Bildungsausschuss überweisen, der dann der Kirchenleitung Folgerungen aus diesen Berichten zuleitet.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3 Kirchliche Gesetze/Ordnungen

1.3.1 Kirchengesetz über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche anlässlich des Zusammenschlusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Vorruhestandsgesetz Konsistorium – KonsVorruehG) vom 10. April 2011

**Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Vorruhestandsgesetz Konsistorium)**

Die Synode beschließt:

Kirchengesetz über den Vorruhestand von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche anlässlich des Zusammenschlusses der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Vorruhestandsgesetz Konsistorium - KonsVorruehG)

²⁹ Bericht auf der 1. Tagung der 3. Landessynode am 1. 11. 1960, in: Kirche in der Zeit, 1960, S. 402.

³⁰ Brief an alle Geistlichen vom 29. 2. 1960, S. 1. In: Nachlass. Best. 3, Nr. 86.

vom 10. April 2011

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Anwendungsgesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006 (ABl. 2006, Heft 2, S. 8), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a
Fusionsbedingter Vorruhestand
(Zu § 67 Absatz 3 KBG.EKD)**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche tätig sind, werden auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt, wenn sie im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Mai 2015 das 58. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.
- (2) Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des 31. Mai 2012, sie muss spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2015 erfolgen. Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand muss mindestens neun Monate vor Ruhestandseintritt gestellt werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) § 10 a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

**Kirchengesetz über die Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirchen der Union in der Pommerschen Evangelischen Kirche
(Versorgungsgesetzesausführungsgesetz- VersGAusfG)**

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Artikel 125 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86), das folgende Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011, beschlossen:

§ 1

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 10 a des Anwendungsgesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD, tritt gem. § 4 Absatz 8 Satz 3 Versorgungsgesetz der EKD an die Stelle des nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz anfallenden Versorgungsabschlages die Hälfte des Betrages; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 v. H. nicht übersteigen. Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird abweichend von Satz 1 ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Artikel 3**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Verkündung des letzten, diesem Kirchengesetz inhaltlich entsprechenden Kirchengesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgt.
- (2) Der Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.2 Änderung des Anwendungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz EKD

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

**Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Änderung des Anwendungsgesetzes zum
Kirchenbeamtenengesetz EKD)**

Die Synode beschließt:

Der Beschluss der Kirchenleitung vom 15. Oktober 2010 über die 1. Änderungsverordnung zum Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006 (ABl. 2006 PEK, Heft 2, Seite 8) wird gemäß Artikel 132, Absatz 2, Satz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche genehmigt.

**1.3.3 Verordnung zum Vertrag mit der NEK über
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011

(VO zum Vertrag mit der NEK über Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Die Synode beschließt:

Der Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2011 über die Verordnung zum Vertrag über den Beitritt zum Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichtes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg (ABl. PEK 2011, Heft 1, S. 16) wird gemäß Artikel 132, Absatz 2, Satz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche genehmigt.

1.4 Sonstiges

1.4.1 Anträge zur Nordkirche

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011

(Nordkirche)

Alle Anträge werden ohne ein Votum der Landessynode an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung im Beteiligungsprozess weitergereicht.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.2 Satzung „GreifBar“

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011

(Satzung „GreifBar“)

Die Synode beschließt:

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche beschließt auf der Grundlage von Artikel 126 Absatz 3 Ziffer 3 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) die Einrichtung von „GreifBar - der andere Gottesdienst in Greifswald“ als landeskirchliches Werk. Für seine Arbeit erhält das Werk folgende Satzung:

**Satzung
„GreifBar – der andere Gottesdienst in Greifswald“
Vom 10. April 2011**

Präambel

„Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht! Denn ich bin mit dir, und niemand soll sich unterstehen, dir zu schaden;

denn ich habe ein großes Volk in dieser Stadt“ (Apg. 18,9 f). Unter diesem Wort lädt „GreifBar – der andere Gottesdienst in Greifswald“ zu Gottesdiensten mit Themen ein, die die Menschen in Greifswald bewegen. Weitere Dienste und Veranstaltungen dienen dazu, im Rahmen des missionarischen Auftrags der Kirche Menschen für den christlichen Glauben zu gewinnen. Damit möchte GreifBar Leben und Dienst der Kirchengemeinden in Greifswald ergänzen.

§ 1

Rechtsform

„GreifBar – der andere Gottesdienst in Greifswald“ (kurz: GreifBar) ist ein unselbstständiges Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche i. S. von Art. 126 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung. Es arbeitet in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung selbstständig.

§ 2

Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) GreifBar versucht, Kirchendistanzierte und Konfessionslose für das Evangelium zu interessieren und zu gewinnen. Dabei steht die Aufgabe, den Zugang für Kirchenferne zu erleichtern, besonders im Mittelpunkt.
- (2) Im Zusammenspiel von persönlichen Kontakten, Hilfsangeboten seelsorglicher und diakonischer Art sowie evangelistischen Veranstaltungen soll elementar über Glaubensfragen informiert und zum Glauben eingeladen werden.
- (3) GreifBar verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von GreifBar dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Leitungsteams erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von GreifBar.

§ 3

Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung der Ziele organisiert GreifBar insbesondere folgende Veranstaltungen, Gruppen und Kreise:
 1. mehrere öffentliche GreifBar-Gottesdienste und /oder ähnliche öffentliche evangelistische Veranstaltungen,
 2. sonntägliche GreifBar-plus-Gottesdienste,
 3. Greifini – Arbeit mit Kindern,
 4. Kleingruppen (z. B. Hauskreise),
 5. diakonische Dienste und Angebote,
 6. diakonisch-evangelistische Arbeit (u. a. mit Kindern),
 7. seelsorgliche Begleitung,
 8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 9. gemeinsame Projekte im Rahmen der Kooperation mit der evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Greifswald,
 10. Betreuung der ehrenamtlich Mitarbeitenden (z. B. durch Gabenkurse, Schulungen und Mitarbeiterwochenenden),
 11. Glaubenskurse,
 12. eventuell weitere evangelistische Angebote.

- (2) Soweit neue Tätigkeitsfelder von GreifBar Kirchengemeinden oder Dienste und Werke grundlegend berühren, informiert GreifBar die betroffenen Kirchengemeinden oder Dienste und Werke und nimmt deren Vorschläge in seinen Entscheidungsprozess auf.

§ 4

Mitarbeitende

- (1) GreifBar lebt davon, dass sich Viele nach Gaben und Kräften an den Stellen einbringen, an denen sie Freude haben. Bei GreifBar kann mitarbeiten, wer die Vision und die Ziele von GreifBar bejaht und regelmäßig an den gemeindlichen Veranstaltungen, insbesondere am Gottesdienst teilnimmt. Es gibt dafür vielfältige Möglichkeiten, von projektbezogenem bis regelmäßigem Engagement, mit stärker inhaltlicher oder stärker praktischer Ausrichtung.
- (2) Die Mitarbeit bei GreifBar ist in der Regel in Teams organisiert, in denen Einzelne (unter Umständen auf Zeit) verbindlich mitwirken. Hier geschehen gemeinsames geistliches Leben, kreatives Arbeiten, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der verschiedenen Dienste. Jedem soll Gelegenheit gegeben werden, seine Gaben für die Ziele von GreifBar und eigenen Neigungen gemäß einzusetzen. Die Unterschiedlichkeit der Gaben soll dabei besonders gewürdigt werden.
- (3) Fortbildungskurse sollen Platz für Reflexionen der eigenen Mitarbeit sein und neue Impulse geben.

§ 5

Organe

Organe des Werkes sind das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Leitungsteam

- (1) Dem Leitungsteam gehören bis zu acht Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Zwei Mitglieder können durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche benannt werden. Kooperationspartner von GreifBar können je ein Mitglied in das Leitungsteam entsenden.
- (3) Die Amtszeit des Leitungsteams beträgt drei Jahre. Eine erneute Wahl bzw. Benennung von Personen, die bereits Mitglieder im Leitungsteam waren, ist möglich.

§ 7

Arbeitsweise

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Leitungsteams erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Projektes GreifBar.
- (2) Das Leitungsteam wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Beide vertreten jeweils allein das Werk gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Leitungsteam tritt auf schriftliche Einladung der

oder des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu mindestens sieben Sitzungen jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreterin, geleitet. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) Über die Sitzungen des Leitungsteams sowie über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) GreifBar hat der Kirchenleitung jederzeit Einblick in seine Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen.

§ 8

Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist verantwortlich dafür, die Vision lebendig zu erhalten, Mitarbeitende zu gewinnen und zu ermuntern, Ideen aufzunehmen und die fortwährende Weiterentwicklung der missionarischen Arbeit von GreifBar im Blick zu haben. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorsitizes und der Stellvertretung sowie deren Abberufungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
3. die Fertigung des Jahresabschlusses,
4. Vorschläge zur Verwendung von eventuell erzielten Überschüssen und den Ausgleich von Verlusten,
5. Vorschläge zur Änderung der Satzung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliedschaft bei GreifBar entscheidet das Leitungsteam auf Antrag. Die Gemeindegliedschaft nach der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche bleibt davon unberührt.
- (2) Einmal pro Jahr wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt, in der das Leitungsteam über alle wichtigen Angelegenheiten informiert und in der der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan beschlossen werden.

§ 10

Vermögen

- (1) Das Vermögen wird als unselbstständiges Sondervermögen innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche geführt. Das Leitungsteam trifft bezüglich des Sondervermögens die Entscheidungen im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (2) Die Kirchenleitung kann GreifBar für seine Arbeit unter Wahrung seiner sachlich erforderlichen Selbstständigkeit für seine Arbeit und Ordnung Richtlinien geben.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden in einer Mitgliederversammlung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitung.

§ 12**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung von GreifBar fällt nach Zahlung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Pommersche Evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.3 Satzung Kirchenkreis Pommern

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

**Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Kirchenkreis Pommern)**

Die Synode nimmt in den Grundzügen Kenntnis von dem vorgelegten Entwurf einer Ordnung des Kirchenkreises Pommern und den dazu vorliegenden Anträgen.

Die Ordnung soll federführend vom Arbeitskreis „Struktur Kirchenkreis Pommern“ unter Einbeziehung der vorliegenden Voten und der Ergebnisse der Anhörungen im Beteiligungsprozess unter Beteiligung des Ständigen Ordnungsausschusses überarbeitet und auf der Herbstsynode als „Vorläufige Ordnung“ beschlossen werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.4 Verfassung

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

**Beschluss der Landessynode vom 8. April 2011
(Nordkirche)**

In § 19, Abs. 4 Einführungsgesetz soll die Wendung „vor Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung“ gestrichen werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.5 Partnerschaftsvertrag Tansania

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

**Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Partnerschaftsvertrag Tansania)**

Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Partnerschaftsvertrag zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Zentraldiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania erarbeitet wird. Dieser Vertrag soll durch die Kirchenleitung im Laufe dieses Jahres unterzeichnet und auf der Herbsttagung der Synode ratifiziert werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4.6 Partnerschaftsvertrag Växjö

**Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode**

**Beschluss der Landessynode vom 10. April 2011
(Partnerschaftsvertrag Växjö)**

Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Partnerschaftsvertrag zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Stift Växjö erarbeitet wird. Dieser Vertrag soll durch die Kirchenleitung im Laufe dieses Jahres unterzeichnet und auf der Herbsttagung der Synode ratifiziert werden.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 366-3 – 8/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow, die die Kirchenleitung mit Beschluss vom 21.11.2010 genehmigt hat.

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

**Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien
Ducherow**

Präambel

Die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftungen „Bugenhagenstift Ducherow“ (1866) und „Evangelische Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney“ (1869) haben sich gemäß Satzung vom 25. Februar 1980 zu einer gemeinsamen Stiftung mit dem Namen „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien in Ducherow“ zusammengeschlossen. Diese Stiftung ist Rechtsnachfolger der beiden genannten Stiftungen. Die Stiftung ist eine Einrichtung des Johanniterordens.

Um den rechtlichen und diakonischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, erhält die Satzung nunmehr folgende Fassung:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow
- Einrichtung des Johanniterordens –

Sie hat ihren Sitz in Ducherow.

2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung privaten Rechts und ist als Evangelische Stiftung anerkannt durch Bestätigung der Kirchenleitung gemäß Artikel 152 Absatz 4 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung vom 14. April 1991 (Amtsblatt 1993 S.14ff.). Sie steht gemäß § 26 Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 24.2.1993 (Gbl. Mecklenburg-Vorpommern 1993 S.104ff.) und entsprechend dem Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14.11.1993 (Abl. Greifswald 1993 S.27) unter der Stiftungsaufsicht des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 2 Aufgaben und evangelischer Charakter der Stiftung

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Sie steht in der Tradition der Diakonissen-Mutterhäuser Kaiserswerther Prägung.
2. Die Stiftung fördert diakonische Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft und unterhält dazu Einrichtungen für das gottesdienstliche Leben. Zur Erfüllung der unmittelbar diakonischen Aufgaben unterhält und nutzt die Stiftung Einrichtungen zur Förderung, Rehabilitation, Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen, die der Hilfe und Fürsorge bedürfen.
3. Die Stiftung ist ein rechtlich selbständiges Werk im Sinne der Artikel 150 - 152 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechnungslegung, Prüfung und Wirtschaftsplan

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
 - Erträgen des Stiftungsvermögens
 - Leistungsentgelten und Pflegekostensätzen
 - Zuschüssen der öffentlichen Hand
 - Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
 - kirchlichen Beihilfen
2. Dem Stiftungskapital wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung kann zur nachhaltigen Förderung der satzungsmäßigen Zwecke ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies steuerlich zulässig ist.
3. Die Verwendung aller Mittel ist für jedes Kalenderjahr in einer Vermögens- und Ergebnisrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Rechnungslegung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu prüfen.
4. Vor Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan unter Einschluß auch des Stellenplanes für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, nicht mehr möglich; die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Erreichung des Pensionsalters.
4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern, von denen je eines von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche, vom Diakonischen Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und von der Pommerschen Genossenschaft des

Johanniterordens entsandt werden.

Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums wird durch Kooptierung seitens des Kuratoriums begründet. Dabei sollen die Mitarbeiterschaft, der Kirchenkreis, die Kirchengemeinde, benachbarte diakonische Einrichtungen und der Johanniterorden berücksichtigt werden.

In Fortführung einer Tradition der Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney hat die Familie v. Quistorp das Recht, ein weiteres Mitglied des Kuratoriums mit Sitz und Stimme zu benennen.

Dem Kuratorium können nur Personen angehören, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.

2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet für entsandte und kooptierte Mitglieder nach sechs Jahren oder durch Rücktritt. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Voraussetzungen für Entsendung oder Kooptation entfallen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von beiden soll ein Vertreter der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens sein.
5. Der Vorsteher und der Verwaltungsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäfte der Stiftung, führt die Aufsicht über die Leitung des Diakoniewerkes und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind daher
 - Die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen
 - Überwachung des Vorstandes der Stiftung einschließlich Anstellung bzw. Entlassung von Vorsteher und Verwaltungsleiter
 - Entgegennahme der vom Vorstand jährlich zu erstattenden Berichte
 - Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses
 - Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Genehmigung von An- und Verkauf sowie der Belastung von Grundstücken und der Ausführung von Neubauvorhaben, wenn hierbei der Betrag von 50.000.- € überschritten wird
 - Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen, die 50.000.- € überschreiten

- Genehmigung von Beschlüssen über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung
- Genehmigung der Aufgabe von Arbeitsgebieten
- Beschlußfassung gemäß § 12 Ziffer 1. über die Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes, Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
- Ausreichen und Gewähren von Darlehen

3. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das Kuratorium die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt hierbei durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von beiden und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Es ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.
2. Das Kuratorium ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
3. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
4. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.
5. In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorstand vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.
6. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben - auch zur abschließenden Erledigung - übertragen.
7. Im übrigen gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsteher des Diakoniewerkes und zwei vom Kuratorium berufenen Personen. Je zwei Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
2. Der Vorsteher wird vom Kuratorium berufen und soll ordiniertes Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
3. Die Vorstände sind hauptberuflich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsteher oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorsteher sein muß, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.
3. Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten. Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, falls nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorstehers zu regelmäßigen Vorstandssitzungen mindestens einmal monatlich zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom

Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand gefaßt werden. Für Einberufung und Ablauf der Sitzung gilt § 8 sinngemäß. Es müssen jeweils mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beider Organe anwesend sein. Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie des Konsistoriums als Stiftungsaufsichtsbehörde.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eingang der Zustimmungen gemäß § 12 Ziffer 2. in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 7. März 1996.

Für das Kuratorium des Evangelischen Diakoniewerkes
Bethanien

gez. von Dewitz
(Vorsitzender des Kuratoriums)

gez. Ehricht
(stellv. Vorsitzender des Kuratoriums)

Für den Vorstand des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien

gez. Wilhelm
(Vorsteher)

gez. Nikulka
(Verwaltungsleiter)

Die vorstehende Satzung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.
Kirchenaufsichtliche Genehmigung
(gez. v. Loeper)

Die vorstehende Satzung wird mit Beschluss der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 21. November

2010 genehmigt.

gez. Abromeit
Bischof

**Nr. 3) Satzung des Evangelischen
Friedhofszweckverbandes Pommersche
Uckermark**

Pommersches Evangelische Kirche
Greifswald, 04.10.2010
Das Konsistorium
II/6 141-5.4.1 - 4/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark, Kirchenkreis Pasewalk

Gez. Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes
Pommersche Uckermark**

**§ 1
Mitglieder, Sitz, Siegelführung**

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenselchow, Groß Pinnow und Woltersdorf (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Friedhofszweckverband Pommersche Uckermark (nachfolgend Verband).
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz im Evangelischen Pfarramt in 16306 Hohenselchow, Nebenstr. 20.

**§ 2
Verbandszweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Bewirtschaftung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse. Dazu gehören die Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofsgebühren sowie die Friedhofsbewirtschaftung einschließlich Bestattungsleistungen.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich des Friedhofswesens. Er übernimmt dazu die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse. Auf den Kirchengemeindeverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das Friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
Gemarkung Hohenselchow, Flur 2, Flurstück 1, in einer Größe von 5720 m²,
Gemarkung Hohenselchow, Flur 5, Flurstück 5, in einer Größe von 3922 m²,
Gemarkung Groß Pinnow, Flur 3, Flurstück 90, in einer Größe von 5400 m²,
Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 43, in einer Größe von 2500 m².
- (4) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) zum Verband bedarf des Beschlusses der betreffenden Kirchengemeinde und der Änderung der Satzung durch die Kirchenleitung.

**§ 3
Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindegemeinderäte der Verbandsgemeinden gebildet. Diese entsenden jeweils die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter sowie 1 weiteres Mitglied des Gemeindegemeinderates.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt als Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindegemeinderäte.

**§ 4
Geschäftsführung, rechtliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindegemeinderäte der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

**§ 5
Geschäftsführungsgrundsätze**

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.
- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 19. Januar 2010 in Kraft.

Gez. Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 4) Gebührentafel Archive
Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Dezernat II

Das Kollegium beschließt gemäß § 4 Absatz 2 der

Gebührenordnung für kirchliche Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung vom 20. August 2002 die geänderte Gebührentafel gemäß Anlage zum 1. Juni 2011.

Vorschlag für eine neue Gebührentafel

| | | |
|------|--|--------------------|
| 1. | Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) bis zu 1 Tag | 7,- EUR |
| 2. | Bei Inanspruchnahme des Archivs | |
| 2.1 | für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a und b) | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 EUR |
| 2.2 | für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 c) | |
| | je Stunde mindestens | 30,- EUR |
| 3. | Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 4 Abs. 1 Nr.3) | |
| 3.1. | Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde | 6,- EUR |
| 3.2. | Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift | 4,- EUR |
| 4. | Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) je Sendung | 7,50 EUR |
| 5. | Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) | |
| | im Regelfall | 25,- bis 250,- EUR |
| 6. | Für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) durch Mitarbeiter: | |
| 6.1. | Für die Anfertigung von Fotokopien | |
| | in DIN A 4 | 0,25 EUR |
| | in DIN A 3 | 0,50 EUR |
| 6.2. | Für Rückvergrößerungen auf dem Lese-Druckgerät/Readerprinter | 0,75 EUR |
| 7. | Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit Gerät des Benutzers (Fotoerlaubnis) | 3,00 EUR |

Nr. 5) Aufhebung der Pfarrstelle Krummin, die Umbenennung der Pfarrstelle Zinnowitz in die Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz, die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin und der Neuordnung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 Zinnowitz Pfst. – 10/10

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrstelle Krummin, die Umbenennung der Pfarrstelle Zinnowitz in die Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz, die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin und der Neuordnung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz des Kirchenkreises Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Krummin aufgehoben.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen unter der Pfarrstelle Krummin wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle Zinnowitz wird umbenannt in Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen mit den dazugehörenden Ortsteilen Krummin, Karlshagen, Bannemin, Mölschow, Neeberg, Peenemünde, Sauzin, Trassenheide, Zecherin und Ziemitz wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Zinnowitz mit den dazugehörenden Ortsteilen Zinnowitz, Lütow, Netzelkow und Neuendorf unter der Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31.08.2010 in Kraft.

Greifswald, den 13.04.2011

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****Berufen:**

Pfarrer **Andreas Haerter** wird gemäß Artikel 83 KO wiederberufen zum Superintendenten des Kirchenkreises Pasewalk mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für eine dritte Amtszeit befristet bis zur Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche in Norddeutschland.

Zum Probedienst berufen:

Pfarrerin z. A. **Michaela Fröhlich** mit Wirkung vom 1. März 2011 und Entsendung in die Pfarrstelle Eixen, Kirchenkreis Stralsund (Dienstumfang 75 %).

Zuerkennung Anstellungsfähigkeit

Pfarrer **Markus Heide** wird mit Wirkung vom 1. März 2011 die Anstellungsfähigkeit gemäß § 15 PfdG zuerkannt.

Pfarrerin **Anne Freudenberg** wird mit Wirkung vom 1. Mai 2011 gemäß § 19 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz die Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

Übertragung:

Pfarrer **Kai Schäfer** ist mit Wirkung vom 1. März 2011 die Pfarrstelle Usedom II mit Dienstsitz in Morgenitz (Kirchenkreis

Greifswald) übertragen. Sein Dienstverhältnis wird gemäß § 74 PfdG UEK fortgesetzt.

Pfarrerin **Christa Heinke** wird mit Wirkung vom 1. April 2011 die Pfarrstelle Krummin-Karlshagen-Zinnowitz (Kirchenkreis Greifswald) mit Dienstsitz in Zinnowitz übertragen.

Ruhestand:

Pfarrer **Dietmar Prophet** wird mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Erwin Jenning** verstarb am 26. Februar 2011. Er wurde am 19. Juni 1929 geboren und wohnte zuletzt in 17389 Anklam, Friedländer Straße 17.

Pfarrer **Wulf Gaster** verstarb am 2. April 2011 im aktiven Dienst. Er war zuletzt Pfarrer der Kirchengemeinde Luckow-Altward, Kirchenkreis Pasewalk.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Im Jahr 2010 ist nur eine Ausgabe des Amtsblattes der Pommerschen Evangelischen Kirche erschienen. Im Jahr 2011 werden voraussichtlich drei Ausgaben erscheinen.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Hinweis

Im Jahr 2010 ist nur eine Ausgabe des Amtsblattes der Pommerschen Evangelischen Kirche erschienen. Im Jahr 2011 werden voraussichtlich drei Ausgaben erscheinen.

Die Inhaltsverzeichnisse werden nicht mehr gedruckt.

Sie können die Inhaltsverzeichnisse für 2008 bis 2010 als pdf bestellen bei Frau Anja Schwartz: aschwartz@pek.de

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Verantwortlich: Friedrich Beyer, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald